

Änderungen der Anlage 3 zwischen KoV IV und KoV V

In nachstehender Tabelle sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 1 Ziffer 4 (Vertragsgegenstand)	Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. <u>Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. Änderungen innerhalb der Anlage 1 werden unverzüglich mitgeteilt.</u>	Die Änderung dient der Präzisierung der Mitteilungsverpflichtung.
§ 1 Ziffer 8 neu (Vertragsgegenstand)	<u>§ 6 Ziffer 4 Abs. 5, § 6 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 1 Satz 3 finden ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.</u>	Die Ergänzung regelt, ab welchem Zeitpunkt die für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, vorgesehenen Sonderregelungen anwendbar sind.
§ 2 Ziffer 2, Absatz 2 und Absatz 3 neu (Voraussetzungen)	Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Bei Neuanlage oder Wegfall von Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber bis zum 15. Werktag vor Anmeldung im Sinne der GeLi Gas des laufenden Monats mit Frist zum Ende des folgenden Kalendermonats vor Zuordnung dieser neuen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonten vor dem Fristenmonat im Sinne der GeLi Gas die neuen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 mit. <u>Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern /Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozes-</u>	In den Fällen, in denen der Transportkunde seine Ausspeisepunkte einem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuordnen lassen möchte, das noch nicht im IT-System des Verteilernetzbetreibers eingepflegt wurde, ist vor Anstoßen des GeLiGas-Prozesses „Lieferbeginn“ oder „Stammdatenänderung“ ein Zeitraum notwendig, in dem der Verteilernetzbetreiber den neuen Bilanzkreis / das neue Sub-Bilanzkonto systemtechnisch erfassen kann. Die bisher für die Meldung des neuen Bilanzkreises / Sub-Bilanzkontos vorgesehene „Vorfrist“ wurde – zugunsten des Transportkunden – verkürzt.

	<p><u>ses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.</u></p> <p>Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber <u>entsprechend Satz 2</u> mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. <u>Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.</u></p>	<p>Zudem ist der Transportkunde wie nach bereits geltendem Vertrag verpflichtet, dem Netzbetreiber in den Fällen, in denen er den Bilanzkreis eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen nutzt mitzuteilen, wenn die entsprechende Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zur Nutzung seines Bilanzkreises endet. Die Frist wurde auch hier entsprechend Absatz 2 angepasst.</p>
<p>§ 2 Ziffer 3 (Voraussetzungen)</p>	<p>Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. <u>Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der</u> Der Netzbetreiber behält sich aber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Netzbetreiber lediglich in den begründeten Einzelfällen die Möglichkeit hat, die Vorlage der Vollmacht zu verlangen, in denen der Transportkunde nicht selbst für den benannten Bilanzkreis Bilanzkreisverantwortlicher ist, da zur Nutzung des eigenen Bilanzkreises es keiner Vollmacht bedarf.</p>
<p>§ 3 Ziffer 3 (Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation)</p>	<p>Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt.</p>	<p>Bei einer geplanten Änderung der Druckspezifikation ist keine Notwendigkeit einer dreijährigen Vorankündigungsfrist ersichtlich.</p>

	Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15 bleibt unberührt.	
§ 4 Ziffer 2 (Datenaustausch und Vertraulichkeit)	Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.	Erforderliche Anpassung aufgrund der letztjährigen Novellierung des EnWG.
§ 4 Ziffer 3 neu (Datenaustausch und Vertraulichkeit)	<u>Bei einer Geschäftsdaten-anfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.</u>	Gemäß der Anlage zur Festlegung GeLiGas der Bundesnetzagentur ist zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtenurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtenurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der neu eingefügte Absatz dient der Umsetzung für die Geschäftsdaten-anfrage.
§ 5 Ziffer 1 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)	Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeisleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Lastgangmessung. Der	Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

	<p>Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. <u>§ 6 Ziffer 9 bleibt unberührt.</u></p>	
<p>§ 5 Ziffer 2 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)</p>	<p>Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Prognose über den Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens meldet der Netzbetreiber dem Transportkunden den Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose. Der Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung <u>der Netznutzung</u> mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusablesung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden <u>gemäß GeLi Gas</u> vom Netzbetreiber mitgeteilt. [...]</p>	<p>Die Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung.</p>
<p>§ 5 Ziffer 3 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)</p>	<p>Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden <u>in Textform</u> mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, die Änderung der <u>konstanten Optimierungsfaktoren bzw. Änderung der Berechnungssystematik bei einer Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens</u> Standardlastprofile durch Anwendung von konstanten Korrekturfaktoren mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/<u>im vereinbarten Datenaustausch-</u></p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Präzisierung der Mitteilungspflichten.</p>

	format mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.	
§ 6 Ziffer 3 (Messstellenbetrieb und Messung)	Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. <u>Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers.</u> Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.	Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.
§ 6 Ziffer 4 Absatz 5 neu (Messstellenbetrieb und Messung)	<u>Bei RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.</u>	Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der in Absatz 4 beschriebene Prozess für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, nicht gilt.
§ 6 Ziffer 5 neu (Messstellenbetrieb und Messung)	<u>Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Netzbetreiber übermittelt die komplette Monatszeitreihe in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.</u>	Mit dieser Sonderregelung wird gewährleistet, dass bei RLM-Biogasausspeisungen keine Mehr-/Minderungen vorhanden sind und abgerechnet werden müssen. Voraussetzung ist, dass diese einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind.
	Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrich-	Die Ergänzung dient ledig-

<p>§ 6 Ziffer 8 Absatz 2 (Messstellenbetrieb und Messung)</p>	<p>tung eines SLP-Letzterverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind <u>angemessen</u> zu berücksichtigen.</p>	<p>lich der klarstellenden Präzisierung der Verpflichtung des Netzbetreibers, angelehnt an § 18 Absatz 1 Satz 2 GasGVV.</p>
<p>§ 6 Ziffer 9 (Messstellenbetrieb und Messung)</p>	<p>Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 <u>oder</u> 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. [...]</p>	<p>Die Ergänzung erfolgt vollständigkeitshalber. § 21b Abs. 3 EnWG enthält eine Ermächtigung für eine Verordnung, in der vorgesehen werden kann, dass solange und soweit eine Messstelle nicht mit einem Messsystem im Sinn des § 21d EnWG ausgestattet oder nicht mit einem solchen verbunden ist, auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers in Abweichung von der Regel auch nur die Messdienstleistung auf einen Dritten übertragen werden kann.</p>
<p>§ 7 Ziffer 3 (Unterbrechung der Netznutzung)</p>	<p>Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Die Einschränkung der Unterrichtsverpflichtung wurde gestrichen, da kein praxisnaher Anwendungsbereich für die Einschränkung ersichtlich war.</p>
<p>§ 7 Ziffer 7 (Unterbrechung der Netznutzung)</p>	<p>Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. <u>Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden.</u></p>	<p>Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.</p>

<p>§ 7 Ziffer 8 (Unterbrechung der Netznutzung)</p>	<p>Die Regelungen der Ziffer 7 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.</p>	<p>Erforderliche klarstellende Ergänzung, da Regelung sowohl bei geplanten/vorhersehbaren als auch bei unvorhersehbaren Unterbrechungen gelten muss.</p>
<p>§ 8 Ziffer 1 (Ausgleich von Mehr-/Minderungen)</p>	<p>Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. <u>Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/Minderungenabrechnung.</u></p>	<p>Die Ergänzung ist eine Folge des neuen § 6 Ziffer 5 und dient der Klarstellung.</p>
<p>§ 9 Ziffer 2 (Entgelte)</p>	<p>Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV <u>sowie nach § 5 Abs.3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV</u> berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich <u>daraus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze</u> eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich <u>daraus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze</u> eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.</p>	<p>Durch die Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die ARegV nicht nur bei Anpassungen der Erlösobergrenze eine Anpassung der Netzentgelte vorsieht. Vielmehr kann bzw. müssen sogar im Falle des § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte ohne Anpassung der Erlösobergrenze um den Über- bzw. Unterschreibungsbetrag angepasst werden.</p> <p>Die übrigen Änderungen sind redaktionell.</p>
<p>§ 9 Ziffer 4 (Entgelte)</p>	<p>Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zum Ende des Monats</p>	<p>Die Änderungen dienen der Präzisierung der im Falle von Entgelterhöhungen vorhandenen Kündigungsmög-</p>

	<p>schriftlich zu kündigen. Abweichend von Satz 1 kann der Transportkunde mit einer kürzeren Kündigungsfrist den Vertrag beenden, sofern die erhöhten Entgelte innerhalb von 2 Wochen wirksam werden.</p> <p><u>Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.</u></p>	<p>lichkeit des Transportkunden.</p>
<p>§ 9 Ziffer 8 (Entgelte)</p>	<p>Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Maßgabe der auf der Internetseite des <u>Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5</u> an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die in den Preisblättern angegebene Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass unmittelbar für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden die in den Preisblättern des Netzbetreibers enthaltenen Entgelte maßgeblich sind.</p>
<p>§ 9 Ziffer 10 (Entgelte)</p>	<p><u>Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu</u> Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, der ergänzenden Geschäftsbedingungen die er auf seiner Internetseite veröffentlicht. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung. <u>Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.</u></p>	<p>Klarstellung, dass dem Netzbetreiber die Entscheidung obliegt, inwieweit er ergänzende Geschäftsbedingungen in diesem Bereich als zweckmäßig ansieht und dazu Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen trifft.</p>
<p>§ 9 Ziffer 11 neu</p>	<p><u>Für Ausspeisepunkte hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbe-</u></p>	<p>Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.</p>

<p>(Entgelte)</p>	<p><u>trieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.</u></p>	
<p>§ 10 Ziffer 1 (Abrechnung, Zahlung und Verzug)</p>	<p>[...] Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letzverbrauchern nach seiner Wahl monatliche <u>oder</u>, zweimonatliche <u>oder</u> quartalsweise Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. [...]</p>	<p>Die Wahlmöglichkeit des Netzbetreibers, vom Transportkunden monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, wurde als ausreichend erachtet und daher die quartalsweise Forderungsmöglichkeit gestrichen.</p>
<p>§ 10 Ziffer 3 (Abrechnung, Zahlung und Verzug)</p>	<p>Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte <u>kann der Netzbetreiber in sind den ergänzenden Geschäftsbedingungen <u>regeln</u> zu entnehmen.</u></p>	<p>Klarstellung, dass dem Netzbetreiber die Entscheidung obliegt, inwieweit er ergänzende Geschäftsbedingungen in diesem Bereich als zweckmäßig ansieht und dazu Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen trifft.</p>
<p>§ 12 Ziffer 1 (Haftung)</p>	<p><u>Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – diese gilt auch bei Vertragsverhältnissen außerhalb der NDAV. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigefügt.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>§ 12 Ziffer 3 (Haftung)</p>	<p>Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.</p> <p>a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.</p> <p>b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.</p> <p>b)c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 12 Ziffer 4 (Haftung)</p>	<p>[...]</p> <p>a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.</p> <p>b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 12 Ziffer 5</p>	<p>§§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

(Haftung)	nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.	
§ 12 Ziffer 7 (Haftung)	Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers der Vertragspartner, <u>soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.</u>	Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Haftungsregelungen zu Gunsten des gesetzlichen Vertreters, der Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Transportkunden anwendbar sind, wenn sie für ihn Anwendung finden.
§ 13 Ziffer 1 (Sicherheitsleistung)	Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche <u>Zahlungsansprüche</u> aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. <u>Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.</u>	Da es sich bei den in Frage kommenden abzusichernden Ansprüchen des Netzbetreibers gegen den Transportkunden um Zahlungsansprüche handelt, wurde die Regelung auf solche begrenzt. Mit der weiteren Ergänzung wird klargestellt, dass der Netzbetreiber die Sicherheit / Vorauszahlung nicht ohne Begründung vom Transportkunden fordern darf. Vielmehr muss die Anforderung in Textform gegenüber dem Transportkunden begründet werden.
§ 13 Ziffer 2 Absatz 1 (Sicherheitsleistung)	Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn a) der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat, b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,	Bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden wird nunmehr differenziert zwischen einem Eigenantrag des Transportkunden (lit. c)) und dem Antrag eines Dritten (lit. d)). Diese Differenzierung ist wichtig, da der Transportkunden im Falle eines Drittantrags nunmehr

	<p>c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das sein Vermögen des Transportkunden vorliegt <u>oder</u></p> <p>d) ein <u>Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden stellt.</u></p>	<p>die Möglichkeit hat, das Fehlen eines Eröffnungsgrundes nachzuweisen (vgl. § 13 Ziffer 5). Diese Möglichkeit war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen.</p>
<p>§ 13 Ziffer 2 Absatz 2 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. <u>Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Transportkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.</u></p>	<p>Mittels der erfolgten Ergänzung wird beispielhaft aufgelistet, mit welchen Unterlagen der Transportkunde die begründete Besorgnis des Netzbetreibers entkräften kann.</p> <p>Der letzte Satz des Absatzes 2 ist lediglich wortgleich in Absatz 5 verschoben worden.</p>
<p>§ 13 Ziffer 2 Absatz 3 bis 5 (Sicherheitsleistung)</p>	<p><u>Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,</u> • <u>im Langfristbereich nach Fitch BBB-,</u> • <u>im Langfristbereich nach Moody's Baa3,</u> 	<p>Absätze 3 und 4:</p> <p>Die Ergänzung dient der Konkretisierung des § 13 Ziffer 2 Absatz 2. Die Vermutungswirkung der Regelung kann nur eintreten, soweit der Transportkunde überhaupt über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt. Eine entsprechende</p>

	<p>• <u>nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Stand Dezember 2011)</u></p> <p><u>beträgt.</u></p> <p><u>Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.</u></p> <p>Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.</p>	<p>Vermutungswirkung kann nicht allein dadurch ausgelöst werden, dass der Transportkunde nicht bei einer anerkannten Rating-Agentur geratet ist. Verfügt der Transportkunde über ein Rating und erfüllt dieses nicht mindestens die in der Regelung genannten Voraussetzungen, liegt eine begründete Besorgnis vor, die der Transportkunde aber durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann.</p> <p>Der neue Absatz 5 entspricht dem Absatz 2 letzter Satz der bisherigen Fassung des Lieferantenrahmenvertrages.</p>
<p>§ 13 Ziffer 3 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. <u>harte</u> Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder <u>festverzinslichen Wertpapieren</u>. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten <u>oder Forderungsabtretungen</u> akzeptieren.</p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Präzisierung der Anforderungen an die zu leistende Sicherheit.</p>
<p>§ 13 Ziffer 5 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Die Sicherheit ist innerhalb von <u>4- 5</u> Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. <u>Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. [...]</u></p>	<p>Die Frist zur Leistung der Sicherheit wurde auf 5 Werktagen verkürzt, da dieser Zeitraum als ausreichend erachtet wurde.</p> <p>Für den Fall, dass ein Antrag eines Dritten zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt, erschien die vorgenannte Frist zu kurz. Hier muss dem Transportkunden die Mög-</p>

		lichkeit gegeben werden, innerhalb eines als auskömmlich erachteten Zeitraums von 10 Tagen nachzuweisen, dass keine Eröffnungsgründe im Sinne der Insolvenzordnung vorliegen.
§ 13 Ziffer 6 lit b) (Sicherheitsleistung)	Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein <u>Fitch-Rating von minimal BBB-</u> , ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (<u>Bonitätsindex 2.0</u>) von <u>mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) nicht schlechter als 250 Punkte</u> aufweisen <u>muss</u> . Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals <u>des Sicherheitengebers</u> nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.	Durch die Ergänzungen wurden die Anforderungen an bestimmte Arten der Sicherheitsleistungen konkretisiert.
§ 13 Ziffer 8 (Sicherheitsleistung)	Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte <u>angemessene</u> Frist <u>fruchtlos</u> verstrichen ist.	Die Ergänzung dient der Klarstellung.
§ 13 Ziffer 9 (Sicherheitsleistung)	Eine Sicherheitsleistung ist <u>unverzüglich</u> zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate <u>den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 nicht nur vorübergehend unwesentlich</u> übersteigt, hat der	Die Ergänzung dient der Klarstellung. Zudem wurde der Prüfungsturnus des Netzbetreibers verkürzt. Dieser hat nunmehr bereits spätestens nach einem halben Jahr das Fortbestehen des begründeten Falles zu prüfen.

	<p>Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen <u>den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate</u> nicht nur vorübergehend <u>unwesentlich</u> unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem <u>halben Jahr</u> fordern, sofern <u>innerhalb der letzten 12 Monate diesem Zeitraum</u> die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.</p>	
<p>§ 14 Ziffer 1 (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)</p>	<p>Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt <i>mit Unterzeichnung /zum (Datum)</i> in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Dadurch wurde klargestellt, dass bei erstmaligem Abschluss des Lieferantenrahmenvertrags die Vertragspartner den Zeitpunkt, ab dem dieser Vertrag Geltung erhalten soll, frei wählen können.</p>
<p>§ 14 Ziffer 2 (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)</p>	<p>Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder</p> <p>b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 nicht fristgerecht <u>oder nicht vollständig</u> nachkommt <u>oder</u></p> <p><u>c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d.</u></p>	<p>Die Änderung / Ergänzung von lit. a) und lit. b) dient lediglich der Klarstellung.</p> <p>Durch den neu unter lit. c) eingefügten Kündigungsgrund wird auf der einen Seite dem berechtigten Interesse des Netzbetreibers Rechnung getragen, sich im Falle eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Transportkunden vom Vertrag lösen und so gegebenenfalls zu erwartende Forderungsausfälle vermeiden oder gering halten zu können. Weitere Voraussetzung für diese fristlose Kündigungsmöglichkeit ist, dass</p>

	<p><u>§ 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Transportkunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 InsO nachweist oder</u></p> <p><u>d) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist.</u></p>	<p>der Netzbetreiber den (vorläufigen) Insolvenzverwalter auffordert zu erklären, ob er den Vertrag fortführen möchte oder nicht. Erst wenn dieser die Fortführung des Vertrages ablehnt oder nicht unverzüglich antwortet, darf der Netzbetreiber den Vertrag fristlos kündigen.</p> <p>Auf der anderen Seite wird dem berechtigten Interesse des Transportkunden an der Fortführung des Vertrages Rechnung getragen, indem ihm bzw. dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter im Falle des Antrags eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnet wird, innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes nach der Insolvenzordnung nachzuweisen.</p> <p>Die Sicherstellung der Zuordnung von Ausspeisepunkten des Transportkunden zu einem Bilanzkreis ist eine der Voraussetzungen der Netznutzung. Ist diese Zuordnung für keinen Ausspeisepunkt des Transportkunden mehr gewährleistet, ist der Netzbetreiber nach neu eingefügter lit. d) berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen.</p>
<p>§ 14 Ziffer 4 (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)</p>	<p>Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte</p>	<p>Durch die Ergänzung wurde die Mitteilungspflicht des Netzbetreibers erweitert. Er muss den Transportkunden im Falle der Netzüberlassung über die Person des</p>

	nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber <u>und über den übernehmenden Netzbetreiber</u> in Textform unterrichten.	übernehmenden Netzbetreibers unterrichten.
§ 14 Ziffer 5 neu (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)	<u>Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden in Textform über die Netzübernahme.</u>	Mittels dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen zwischen dem Transportkunden und dem ein Netzgebiet übernehmenden Netzbetreiber bereits ein Lieferantenrahmenvertrag besteht, auch der Netzzugang im übernommenen Netzgebiet auf der Grundlage dieses und nicht - aufgrund ggf. vorhandener Rechtsnachfolge - des mit dem überlassenden Netzbetreiber bestehenden Vertrages abgewickelt wird.
§ 15 Ziffer 2 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages)	Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, in der Regel 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. <u>In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber hiervon abweichen.</u> Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.	Eine Abweichung von der vorgegebenen Mitteilungsfrist besteht für den Netzbetreiber nur in begründeten Fällen.
§ 16 Ziffer 1 (Schlussbestim-	<u>[...] Die vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in</u>	Den Vertragspartnern muss es möglich sein, auch nach Vertragsabschluss eine <u>vollständige Übertragung auf ein</u>

mungen)	<u>Textform an den anderen Vertragspartner.</u>	<u>verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) mit den entsprechenden rechtlichen Folgen umzusetzen.</u>
§ 16 Ziffer 4 (Schlussbestimmungen)	Jegliche Änderung oder <u>Eine</u> Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. <u>Für alle sonstigen Änderungen gilt § 15.</u>	Klarstellung, dass § 15 als spezielle Regelung für alle Vertragsanpassungen gilt. Die Schriftform ist nur für die Kündigung des Vertrages vorgesehen. Für die Anpassung der Entgelte wird in § 15 Ziffer 3 auf den speziellen § 9 verwiesen.

MUSTER